



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Kurt Obermeier GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung durch Erhöhung der Lagermenge in Gebäude 6 (Diphylhalle)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.12.2023

53.04-0073314-0010-A15-0151/23

Die Kurt Obermeier GmbH betreibt am Standort an der Wanheimer Straße 405 in 47055 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Chlor (in Gebäude 5) und weiterer Chemikalien. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Kurt Obermeier GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In Gebäude 6 (Diphylhalle) wird ein Stoff gehandhabt, der dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegt, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge von Diphyl und vier weiteren umweltgefährdenden Stoffen (die damit auch dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen) in Gebäude 6 von bisher 85t auf insgesamt maximal 200t.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.





Im Auftrag
gezeichnet
Bernhard Lemke

